

Sporthallenordnung der Gemeinde Kalletal

1) Allgemeines - Zuständigkeit

Die Sporthallen der Gemeinde Kalletal dienen der Förderung und Pflege der Leibeserziehung innerhalb der Schulen und der Vereine. Die Sporthallen sind Allgemeingut. Für alle Benutzer sollte es daher Pflicht- und Ordnungsgebot sein, dieses wertvolle Gut zu erhalten und vor jeder Beschädigung zu schützen.

2) Aufsicht - Benutzung

Die Sporthallen unterstehen der Aufsicht des Gemeindedirektors bzw. den zuständigen Hausmeistern. Den Anordnungen dieser Beauftragten ist Folge zu leisten. Der Hausmeister ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Hausordnung Hallenverbot auszusprechen. Die Genehmigung zur Benutzung regelt sich im Rahmen dieser Hausordnung nach einem besonderen Plan, der nach Anhörung der Interessentengruppen festgelegt wird. Die Genehmigung wird durch den Gemeindedirektor erteilt. Sämtliche Trainings-, bzw. Punktspiele bedürfen einer gesonderten Genehmigung des Gemeindedirektors.

3) Übungsleiter - Ordnungsaufgaben

Die Übungsleiter der Schulen und der Vereine sind für einen geordneten Betrieb in den Sporthallen bei der Durchführung der Übungsstunden verantwortlich. Ohne die Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters ist das Betreten der Turnhallen untersagt. Der Übungsleiter hat als erster die Turnhalle zu betreten und sie als letzter wieder zu verlassen, nachdem er sich davon überzeugt hat, daß sie ordnungsgemäß aufgeräumt ist. Der Benutzer ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse, Beschädigungen und dergl. unaufgefordert dem Hausmeister zu melden. Ein entsprechender Vermerk ist außerdem im Hallenbuch vorzunehmen. Die Übungsstunden sind im Hallenbuch einzutragen. Das Mitbringen von Kofferradios, Tonbandgeräten usw. ist nur gestattet, wenn sie für Übungszwecke benutzt werden.

4) Gerätebehandlung

Die Sicherheit der Geräte ist durch den jeweiligen Übungsleiter laufend zu überwachen. Sofern sich irgendwelche Bedenken hinsichtlich der Sicherheit einzelner Geräte ergeben sollten, ist schriftlich Meldung an den Gemeindedirektor zu erstatten. Die Geräte und Matten, mit Ausnahme von Geräten mit Rollen, müssen beim Transport getragen werden. Benutzte Geräte sind nach der Benutzung wieder auf ihren Platz zu schaffen. Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach der Benutzung auf die niedrigste Höhe zurückzustellen; bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen.

5) Spielflächenbenutzung

Die Spielflächen der Sporthallen dürfen nur mit Turnschuhen mit weißer bzw. heller Sohle, die nicht auf der Straße getragen sind, oder barfuß betreten werden. Jegliche Benutzung von Haftmitteln (Haftspray, Baumwachs u.ä.) unter den Turnschuhen ist verboten. In besonderen Fällen sind Hallenschuhe zu benutzen.

Ballspiele sind in den Sporthallen gestattet. Es darf jedoch nur mit solchen Bällen gespielt werden, die nicht im Freien benutzt werden oder benutzt worden sind.

Unnötiges Toben und Lärmen ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die Beschädigungen an den Einrichtungsgegenständen verursachen können. Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in den dafür vorgesehenen Behältern aufzubewahren.

6) Rauchen - Getränke - Fahrzeuge

Das Rauchen in den Sporthallen und in den Nebenräumen einschließlich den Toiletten ist untersagt. Jeglicher Verzehr (Kaugummi, Getränke aller Art, Eßwaren) in den Sporthallen ist verboten. Alkoholische Getränke dürfen im gesamten Hallengebäude nicht eingenommen werden. Das Einstellen von Fahrzeugen ist nicht erlaubt.

7) Heizung - Beleuchtung - Lautsprecheranlage

Die Heizung- und Beleuchtungseinrichtungen sowie die Lautsprecheranlage dürfen nur vom Hallenwart bzw. Hausmeister oder vom Übungsleiter nach vorheriger Anleitung bedient werden.

8) Schließung der Halle

Das Auf- und Abschließen der Halle wird besonders geregelt. Ca. 15 Minuten nach Beendigung des Spielbetriebes ist die Sporthalle zu veranlassen.

9) Schlußbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Hallenordnung haben nach zweimaliger Verwarnung durch den Gemeindedirektor die Entziehung der Benutzungserlaubnis für die Halle zur Folge. Die Gemeindeverwaltung behält sich jederzeit eine Änderung der Hallenordnung vor.